



# Was Vorstände zum Thema Steuern wissen sollten

**VON aulock**  
Partnerschaft mbB  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Vertiefungsseminar  
15. Februar 2019

# Steuerrecht für Vereine

## Gliederung:

- I. Rechnungswesen
  - Rechnungslegungsvorschrift
  - Rechnungslegung bei gemeinnützigen Vereinen
  - Gliederung EÜR
  - Grundsätze
  - Unschädliche Beteiligung
  - Rücklagen
  - Bereiche eines gemeinnützigen Vereins
- II. Umsatzsteuer/ Körperschaftssteuer/ Anerkennung der Gemeinnützigkeit
  - Umsatzsteuer
  - Körperschafts-/ Gewerbesteuer
  - Anerkennung Gemeinnützigkeit

§ StR

- III. Erstellung Steuererklärung/ Kommunikation mit dem Finanzamt
  - Was muss dem Finanzamt für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorlegen ?
  - Finanzamtsprüfung
  - Haftung
- IV. Sonstiges zum Thema Vereinsrecht/Steuerrecht
  - Spenden vs Sponsoring
  - Steuerfreie vs steuerpflichtige Werbung
  - Sonstige Steuern
  - Verein als Arbeitgeber
  - Spende

# I. Rechnungswesen

# Rechnungslegungsvorschrift

- Buchführungspflicht (vgl. Checkliste) (§27 Abs.3 BGB i.V. §666 BGB; §§140/141 AO)
- Jahresrechnung der 4 Bereiche
- Vereinskontoenrahmen

## Checkliste für Ihre Buchführung:

- Vollständige Erfassung **aller** Geschäftsfälle
- Chronologisch und geordnet
- Korrekt gebucht
- Belegbar
- Unsaldiert
- (bei EDV) Zugang innerhalb der Aufbewahrungsfrist gewährleistet
- Kontenwahrheit



# Rechnungslegung bei gemeinnützigen Vereinen

(§63 Abs.3 AO)

- Einnahme-Überschussrechnung (EÜR)
- Vermögensübersicht
- Entwicklung der Rücklagen
- Gesonderte Aufzeichnung und Aufbewahrung der Spendenbescheinigung

# Gliederung EÜR



- In der Regel wird es zweckmäßig sein, die Einnahmen und Ausgaben in einem **Journal** festzuhalten. Dieses sollte – neben Raum für eine fortlaufende Nummer, das Datum, den Buchungstext und Beleghinweise – folgende Spalten enthalten:

- Kasse (Einnahmen und Ausgaben)
- Bankkonto (Einnahmen und Ausgaben)
- Mitgliedsbeiträge und Spenden
- Zuschüsse der öffentlichen Hand o.Ä.
- Einnahmen und Ausgaben aus Zweckbetrieben (z.B. sportliche oder kulturelle Veranstaltungen)
- Einnahmen und Ausgaben aus steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. gesellige Veranstaltungen)
- Sonstige Einnahmen (Zinsen, Mieten, Pachten)
- Verwaltungsausgaben
- Ausgaben für den ideellen Bereich
- Mehrwertsteuerkonten (Umsätze zu 19% oder 7%, Vorsteuer)

# Grundsätze eines gemeinnützigen Vereins



- **Selbstlosigkeit** (§55 AO)
  - Wirtschaftliche Selbstlosigkeit (Erwerbszweck ist sekundär)
    - Ausnahme: Mittelbeschaffungs- Fördervereine (§58 Abs.1 AO)
    - Nicht: Berufsverbände/ Mietervereine etc.
  - Mittelverwendung nur für Satzungszwecke (z.B. aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb)
  - Keine Zuwendung an Mitglieder
    - Ausnahme: Aufmerksamkeit / angemessene Leistungsvergütung
    - Vorsicht: Tätigkeitsvergütung an Vorstände nur wenn Satzung dieses erlaubt

- Vermögensbindung
- Zeitnahe Mittelverwendung in den kommenden 2 Jahren

Ausnahme (§62 Abs.3 AO):

- Schenkung
- Spendenaufruf
- Sachzuwendungen
- Rücklagen (§62 AO)

- **Ausschließlichkeit** (§56 AO)

Förderung der steuerbegünstigten Zwecke

- **Unmittelbarkeit** (§57 AO)

Einschaltung von Hilfspersonen ist unschädlich

# Unschädliche Beteiligungen §58



- Weitergabe der Mittel an andere gemeinnützige Vereine (bis 15% der zeitnah zu verwendenden Mittel)
- Überlassung von Arbeitskräften an andere gemeinnützige Körperschaften
- Überlassung von Räumen
- Gesellige Veranstaltungen

# Rücklagen

## Grundsatz:

- keine Gewinne eines gemeinnützigen Vereins
- Zeitnahe Verwendung für satzungsmäßige Zwecke (§55 Abs.1 Nr.5) (2 Jahre)

## Ausnahme:

- Bildung von Rücklagen (§62 AO) (2 Jahres Frist)
- Auflösung/Verwendung von Rücklagen (2 Jahres Frist)
- Wichtig: Nachvollziehbarkeit für Finanzamt

# Rücklagen

(vgl. AEAO zu §62 AO)

## Betriebsmittel- Rücklage §62 Abs.1 Nr.1

- Zweck entsprechend den Satzungen
- Für periodisch wiederkehrende Ausgaben
- Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten
- Innerhalb angemessener Zeitperiode

## Wieder- beschaffungs- Rücklage §62 Abs.1 Nr.2

- Z.B. Für Kfz u.a. verschleißbare Maschinen
- In Höhe der Abschreibungen (ggf. höher)

## Freie Rücklage §62 Abs.1 Nr.3

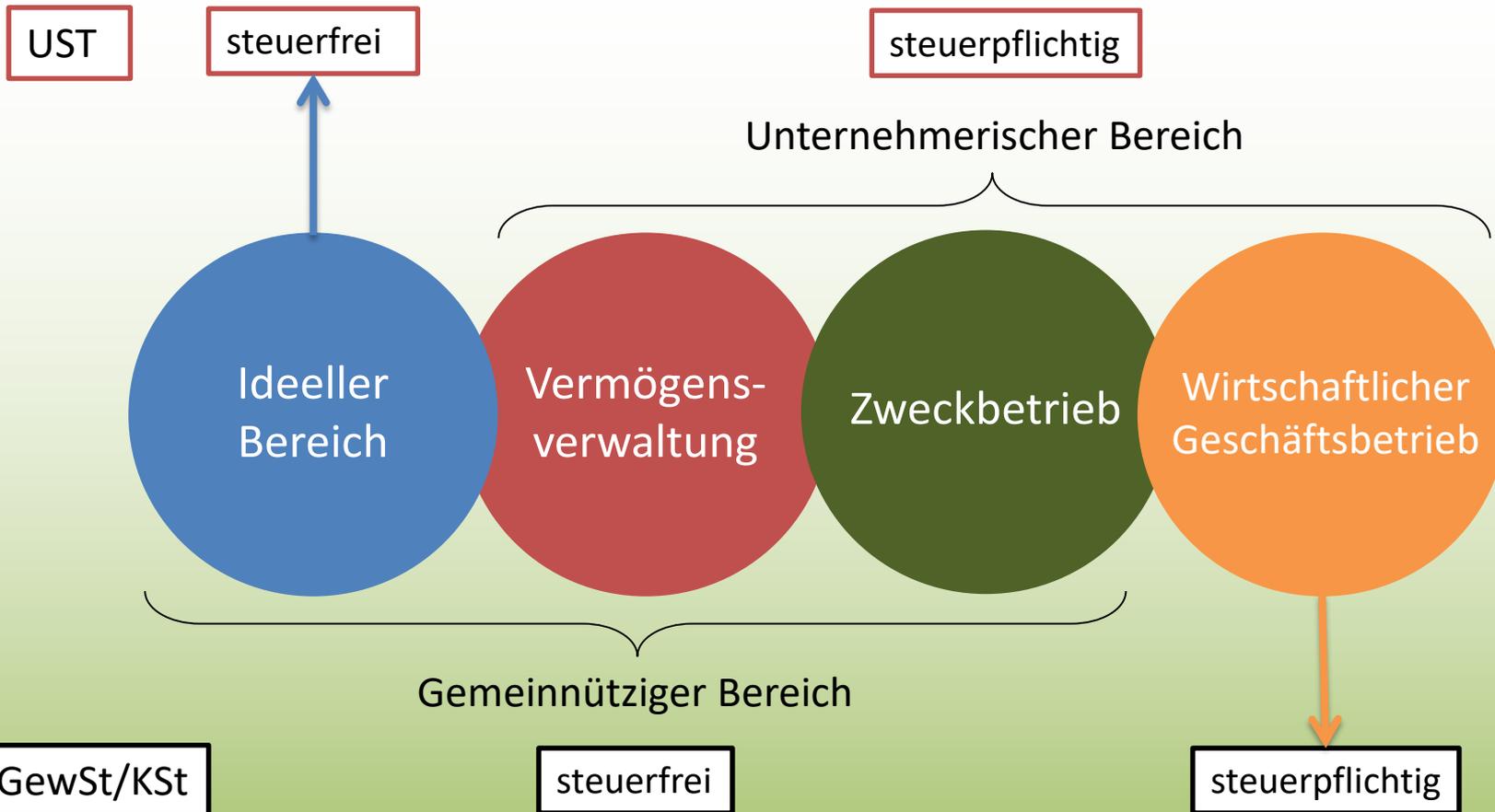
- Höchstbetrag:
  - a)  $\frac{1}{3}$  Überschuss der Vermögensverwaltung
  - b) 10% Mittel aus sonstigen Bereichen
- Ohne Zielvorgabe

## Zweck- gebundene Rücklage §62 Abs.1 Nr.1

- Zweck entsprechend der Satzung
- Realistischer Zeitplan
- Beschluss des Vorstands, Zustimmung in Versammlung
- Bei größer Anschaffung über längeren Zeitraum
- z.B. Sportanlage/ Vereinsheim

# Bereiche eines gemeinnützigen Vereins

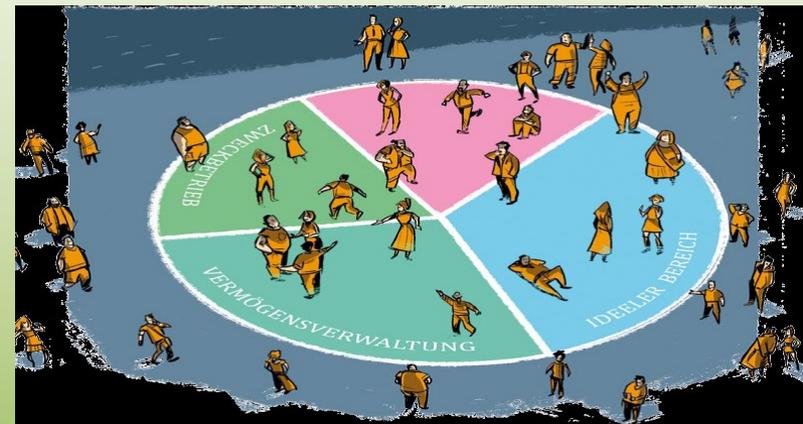
## Steuerrechtliche Tätigkeitsgruppen:



# Ideeller Bereich

- Steuerfreier Kernbereich einer jeden Körperschaft
- Aufgaben:
  - Verwaltung der Mitglieder
  - Tätigkeiten für den Satzungszweck

Einnahmen	Ausgaben
Mitgliedsbeiträge	Verwaltung
Spenden	Mitgliederpflege
	Geschäftsführung
	Dachverbände



# Vermögensverwaltung

- Bestandteile:
  - Zinsen aus Bank- und Sparguthaben
  - Erträge aus Wertpapieren
  - Erlös aus steuerfreien Sachvermögen
  - Pacht- und Mieteinnahmen
  - Werberechteinnahmen  
(passiv/ Nutzung des Vereinslogos)



# Vermögensverwaltung

- Verwaltungserträge steuerfrei, wenn Satzungszweck erfüllt wird (keine gewerbliche Tätigkeit)
- Beteiligung an Kapitalgesellschaften, solange Einfluss auf Geschäftsführung minimal bleibt
- Abgrenzung zum wGB ist schwierig

Einnahmen	Ausgaben
Zinsen	Bankgebühren
Langfr. Verpachtung von Immobilien	Grundstücksaufwendung
Kurzfr. ->	
Sponsoring (passive Werbung) (vgl. S. 306-309)	

# Zweckbetrieb

- Bedingung (§65 AO):
  - Wirtschaftliche Tätigkeit muss dazu beitragen die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen
  - Satzungszweck nur durch wirtschaftliches Handeln zu verwirklichenDavon ausgehender Wettbewerb ist auf ein Minimum zu beschränken  
  
(Wettbewerbsklausel ist abstrakt: z.B. Vereinsgaststätte = wGB auch wenn keine andere Gaststätte vor Ort AEAO zu §65 AO TZ 4)

Gesamtausrichtung: steuerbegünstigenden Zwecken dienend

# Zweckbetrieb

<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Kursgebühren	Unterricht
Startgelder	Veranstaltungen
Unterrichtsgebühren	Übungsleiter
Eintrittsgelder	Geräte
Reisen	Platzpflege

USt: 7% gem. §12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

Voraussetzung: Kein Wettbewerb

# Sportliche Veranstaltungen

## (§67a AO)

- Zweckbetrieb
  - Voraussetzung: Einnahmen < TE 45 p.a.  
(ohne Werbung + Speisen/Getränke)



- > Eintrittsgelder
- + Startgelder
- + Übertragungsgebühren
- + Sportkurse + Lehrgänge

Gilt selbst bei Bezahlung von Sportlern (§58 Nr.8 AO)



Tipp: Wahlrecht -> wGB bei Verlust (§67a Abs.2 AO)

Voraussetzung: Mindestens 1 bezahlten Sportler

# Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (WGB)



- Fokus auf Gewinn- und Vermögensmaximierung
- Diese Aktivitäten übersteigen jene der Vermögensverwaltung
- Es gilt die normale Besteuerung (USt 19%) GewSt/KSt
- Bestimmungsgrenze (§64 Abs.3 AO)  
Einnahmen des wGB < TE 35 p.a.

steuerfrei



Tipp:

- Pauschalierung 15% gem. §64 abs. 6 AO bei z.B. Werbung
- Mehrere wGB = 1 Betrieb (§64 Abs.2 AO)



# Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(Seite 243-246)



## Einnahmen

## Ausgaben

Gaststättenumsätze

Wareneinkäufe

Bandenwerbung

Druckkosten und Werbung

Verkaufsveranstaltung

Verwaltungskosten

Gesellige Veranstaltungen

Verkauf Speisen/Getränke

Stadionzeitungen

Kurzfristige Vermietung

Altmaterialsammlungen



Sonstige Werbeeinnahmen (aktiv)  
(Trikot)

Tipp: Auslagern an Werbeagentur  
(Voraussetzung: Angemessener  
Gewinn)

# II. Umsatzsteuer/ Körperschaftsteuer/ Anerkennung der Gemeinnützigkeit

# Umsatzsteuer (USt)



- Unterscheidung unternehmerischer und nicht-unternehmerischer Aktivitäten
- Kleinunternehmer sind von USt befreit (bis 17.500€ im Vorjahr) (Möglichkeit der Option (5 Jahresbindung) §19 UStG)
- VSt in Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen abziehbar

**UST: 7%**

## **Steuerfrei/nicht steuerbar:**

- Mitgliedsbeiträge
- Staatliche Zuschüsse
- Spenden
- Wohlfahrtsleistungen
- Vorträge und Kurse

# UST Prüfungsschema eines Vereins



Einnahmeart	T€	T€
Gesamteinnahmen des Vereins		1.263
Abzgl. Nicht steuerbare Einnahmen		
Mitgliedsbeiträge	750	
Aufnahmegebühr	50	
Investitionsumlagen	90	
Spenden	12	
Schenkung	10	
Summe:		912
Abzgl. Steuerbefreite Einnahmen		
Zinseinnahmen	7,5	
Miet- und Pachteinnahmen	25	
Mitglieder-Sonderentgelte	20	
Einnahmen des Sportbetriebs	36	
Summe:		88,5
Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen		262,5

# Körperschafts- und Gewerbesteuer



- Gemeinnütziger Bereich von Steuern befreit
- Steuerpflicht bei Gewinnerwirtschaftung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Hebesatz der Gemeinde ( $350\% * 3,5\%$ )
- Besteuerungsgrenze für Einnahmen : 35.000 € (§64 Abs. 3 AO)
- $KSt. = ((\text{Gewinn} - \text{Verlust}) - 5000\text{€ Freibetrag}) * 15\% + 3,5\% \text{ Solidaritätszuschlag}$
- $GwSt. = (\text{steuerpflichtiger Gewerbeertrag} - 5000\text{€ Freibetrag}) * ca. 20\%$

## Körperschaftsteuer



■ Körperschaftsteuer-befreit ■ Körperschaftsteuer-pflichtig

# Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Nach §52 Abs.2 AO sind die folgende Zwecke gemeinnützig:

Die Förderung der/des..

- Wissenschaft & Forschung
- Religion
- Öffentlichen Gesundheitswesen
- Kunst & Kultur
- Denkmalschutzes
- Bildung
- Naturschutz
- Wohlfahrt
- Hilfe gegen Diskriminierung
- Gleichberechtigung
- Kriminalprävention
- Sports
- Tierzucht
- Heimatpflege
- Schutz der Ehe und Familie
- Demokratischen Staatwesen
- Katastrophenschutzes
- Tierschutzes



# III. Erstellung Steuererklärungen/ Kommunikation mit dem Finanzamt

# Was muss man dem Finanzamt für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorlegen?



Für kleine Vereine (innerhalb der Bestehungsgrenze TE 35)

- Für Bescheinigung der Gemeinnützigkeit (alle 3 Jahre)
- Einzureichende Unterlagen:

– Steuererklärung



für 3 Jahre

– Jahresrechnung

– Unterschriebene HV-Protokolle

– Einladung zur HV

– Unterschriebener Bericht des Kassenprüfers



für jedes Jahr

Für größere Vereine (bei denen KSt/GewSt anfällt)

- Jährliche Steuererklärungen (USt/GewSt/KSt)
- Überprüfung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

-> Erlass eines KSt- Freistellungsbescheides

# Finanzamtsprüfung

- Innendienst
- Außendienst (Betriebsprüfung)
  - Lohnsteuer Außenprüfungen
  - USt Sonderprüfung
  - Umfangreiche BP
    - Zuwendungen an Mitglieder
    - Rücklagen entwickeln
    - Spenden
    - Belege
  - i.d.R. 3 Jahre
    - Ausweitung auf 5 Jahre (Steuerverkürzung)
    - Ausweitung auf 10 Jahre bei Hinterziehung

# Haftung

Für vorsätzliche oder (?) fahrlässige Pflichtverletzung

- Vorstand: Grds Vorsitzender + Schatzmeister, aber weites Auswahlermessen bei gesamtschuldnerischer Haftung

Folgen der Nichterfüllung stl. Pflichten

- Zwangsgeld (§329 AO)
- Verspätungszuschlag (§152 AO)
- Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (§162 AO)
- Säumniszuschläge (§240 AO)
- Strafen/ Bußgelder (§377 AO)

# IV. Sonstiges zum Thema Vereinsrecht/Steuerrecht

# Spenden

vs.

# Sponsoring



- Freiwillig
  - Ohne Gegenleistung
  - > keine Werbemaßnahme im Gegenzug
  - Spendenbescheinigung/  
Zuwendungsbestätigung
  - Aufwandsspenden =  
Geldzuwendung
  - Aussteller der Spenden-  
bestätigung haftet für  
unrichtige Dokumenten-  
ausstellung
- Monetärer Vorteil zur  
Vereinsförderung durch  
Unternehmen
  - Vertragliche Vereinbarung
  - Passive Werbung (st.begünstigt)
    - Duldung des Namens
    - 7% USt
  - Aktive Werbung (st.pflichtig)
    - Aktive Werbemaßnahmen
    - 19% USt

# Steuerfreie vs. steuerpflichtige Werbung



## Vermögensverwaltung

Passive Werbung, steuerfrei, 7% USt

- Sponsorenlogo auf Plakat gedruckt
- Danksagung in Vereinszeit-schrift und Vorträgen
- Sponsor auf Rückseite von Eintrittskarten gedruckt
- Sponsor überreicht Check + großer Presseauftritt
- Sponsorenlogo auf Webseite anzeigen

## Wirtsch. Geschäftsbetrieb

Aktive Werbung, steuerpflichtig, 19% USt

- Sponsorenanzeige mit Produkt-werbung in Vereinszeitschrift
- Sponsorenname größer als Veranstaltungsname
- Tafeln/Banderolen des Sponsors bei Vereinsveranstaltungen
- Sponsorenname im Vereinsnamen oder Wettbewerb integriert
- Verlinkung des Sponsors

# Sonstige Steuern

Steuer	Verein	Gemeinnütziger Verein
Grundsteuer	+	-
Grunderwerbssteuer	+	+
Erbschaftssteuer	+	-
Kfz Steuer	+	+

# Verein als Arbeitgeber

- Abgrenzung: Arbeitnehmer – Selbständig

## Kriterien:

- Schulden Arbeitskraft
  - Leistungsgebunden
  - Urlaubsanspruch
  - Lohnfortzahlung Krankheitsfall
  - Nebenberufliche Lohnkräfte < 6 Std/Woche
- Auslagenersatz an AN: Steuerfrei (§3 Nr.50 EStG)
  - Sportler = i.d.R. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

## **Übungsleiterfreibetrag:** Steuerfrei bis 2400 € (§3 Nr.26 EStG)

Beispiele für Übungsleiterfreibetrag:

- Sporttrainer
- Chorleiter, Dirigent, Sänger oder Musiker
- Bestimmte Prüfungstätigkeiten
- Krankenschwester
- Theaterschauspieler
- Betreuung im Rahmen der Telefonseelsorge
- Lehr- und Vortragstätigkeit für allgemeine Bildung

- **Ehrenamtspauschale:** Steuerfrei (Nebenberuflich 720 €) (§3 Nr.26a EStG)

Beispiele für Gewährung des Freibetrags:

- Vorstandsmitglied
- Schatzwart, Kassenwart, Schriftführer
- Platzwart oder Ordner (Sportverein)
- Platzanweiser (Theaterverein)
- Hundeausbilder (Hundesportverein)
- Bürokraft (gemeinnütziger Verein)
- Schiedsrichter (Amateursportbereich)

Beispiele für Tätigkeiten, bei denen der Freibetrag nicht gewährt wird:

- Verkäufer von Speisen/Getränken (auch auf Sportveranstaltungen)
- Helfer bei einer Altmaterialsammlung eines gemeinnützigen Vereins
- Vermittler von Versicherungsverträgen
- Trainer einer Mannschaft, deren sportliche Veranstaltung kostenpflichtig sind
- Helfer einer politischen Partei
- Vorstandsmitglied einer Gewerkschaft

- **Aufwandsentschädigung:** (§3 Nr. 26b EStG)

Grundsätzlich für alle,

aber nur soweit diese neben der Übungsleiterpauschale

TE 2,4 nicht übersteigen.

# Spenden

- Geld- /Sachspenden +
- Mitgliedsbeiträge -
- Leistungsanspruch (-)
  
- Nachweis auf amtl. Vordruck
  - Vertrauensschutz für Spenden (§10b Abs.4 S.1 EStG)
  - Haftung des Vereins

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit



*„Ohne die vielen Frauen  
und Männer die in  
Deutschland ein Ehrenamt  
ausüben ... wäre unser  
Land um vieles ärmer und  
unser Gemeinwesen so  
nicht denkbar“*

– Helmut Kohl

*„Tun sie gelegentlich  
etwas, womit Sie weniger  
oder gar nichts verdienen.  
Es zahlt sich aus.“*

– Oliver Hassencamp